

# Deliktische Handlungen – Feststellung und Anzeige durch den Abschlussprüfer, unter besonderer Berücksichtigung der Anzeigepflichten gemäss Art. 728c OR

---

## Susanne Grau



MLaw UZH, MAS Economic Crime Investigation  
Certified Fraud Examiner (CFE)  
Dipl. Expertin in Rechnungslegung und Controlling

Heute: Inhaberin von SUSANNE GRAU Consulting, Training Director beim ACFE Switzerland Chapter sowie Geschäftsführerin der Swiss Academy for Fraud Examination GmbH (CFE Exam Review Course), Studienleiterin, Fachrätin und Dozentin am IFZ Institut für Finanzdienstleistungen der Hochschule Luzern in Zug

Vorher: Leiterin Dienst Wirtschaftsdelikte bei der Kriminalpolizei der Zuger Polizei, Leiterin Forensics Schweiz bei BDO AG, internal Auditor bei SAirGroup

---

Die Revisionsstelle hat Verstösse, die sie gegen das Gesetz, die Statuten und das Organisationsreglement feststellt, dem Verwaltungsrat und in wesentlichen Fällen der Generalversammlung zu melden (Art. 728c OR, ordentliche Revision). Der Umfang der Anzeigepflicht ist umfassender Natur, d.h. es sind sämtliche Verstösse gegen das Gesetz und nicht nur die für die Buchführung und Rechnungslegung massgebenden Normen zu melden. Insbesondere sind davon auch Verstösse gegen Normen des Wirtschaftsstrafrechts betroffen. Für die Feststellung deliktischer Handlungen stehen dem Revisor Prüfungsanleitungen zur Verfügung. Massgebend sind die Schweizer Prüfungsstandards PS 240 (Deliktische Handlungen und Fehler - Verantwortung des Abschlussprüfers) und PS 250 (Berücksichtigung gesetzlicher und anderer Vorschriften). Beide Standards haben zum Zweck, wesentliche Fehlaussagen im Abschluss zu verhindern.

Ziel der vorliegenden Diplomarbeit ist es festzustellen, ob der Abschlussprüfer mit den ihm zur Verfügung stehenden Prüfungsanleitungen in der Lage ist, deliktische Handlungen

bzw. Verstösse gegen das Wirtschaftsstrafrecht (auf diese konzentriert sich die Arbeit) im geprüften Unternehmen feststellen zu können. Im Weiteren soll aufgezeigt werden, wie die Berichterstattung darüber erfolgt bzw. zu erfolgen hat. Die ordentliche Berichterstattung und Abnahmeempfehlung zum Abschluss gem. Art. 728b OR ist dabei von untergeordneter Bedeutung.

Als Ergebnis werden Instrumente entwickelt, die den Abschlussprüfer bei der Erfüllung seiner Anzeigepflicht unterstützen sollen. Mit einem *Kriterienkatalog* können die festgestellten Verstösse gegen Normen des Wirtschaftsstrafrechts beurteilt werden (wesentlich, unwesentlich, Bagatelle). Ein *Entscheidbaum* unterstützt den Abschlussprüfer schliesslich bei der Berichterstattung. Ein Gesetzesverstoss kann unabhängig von einer Fehlaussage oder neben einer unwesentlichen Fehlaussage im Abschluss bestehen (kein Einfluss auf das Prüfurteil) oder es liegen gleichzeitig ein Gesetzesverstoss und eine wesentliche Fehlaussage im Abschluss vor (Einfluss auf das Prüfurteil).